



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1992

Nummer 40

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	22. 5. 1992	Sechster Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	328
97	10. 8. 1992	Verordnung NW TS Nr. 1/92 zur Aufhebung von Verordnungen über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	331

**Sechster Nachtrag
zur Satzung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
Vom 22. Mai 1992**

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 22. Mai 1992 folgende Änderungen der Satzung des Verbandes vom 19. Juni 1979 (GV. NW. S. 818), in der Fassung der fünf Nachträge zur Satzung (GV. NW. 1981 S. 538; 1984 S. 464; 1986 S. 567; 1989 S. 675; 1991 S. 496) als Sechsten Nachtrag zur Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Satzung

1. Änderung des § 18 Abs. 2 der Satzung

In § 18 Abs. 2 der Satzung wird die Zahl „96 000“ durch die Zahl „108 000“ ersetzt.

2. Änderung des § 29 Abs. 1 der Satzung

§ 29 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder – mit Ausnahme der Haushaltsvorstände (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) – haben Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) bezeichneten Aufgaben mit den sich aus den einschlägigen Vorschriften jeweils ergebenden Einsatzzeiten zu bestellen und einzusetzen; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Personal- bzw. Betriebsrats. Dem Einsatz eigenen Personals zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben ist der Vorzug vor außerbetrieblichen Lösungen zu geben, sofern im jeweiligen Aufgabengebiet die maßgeblichen Einsatzzeiten 500 Stunden je Jahr überschreiten.“

3. Einfügung des § 29a der Satzung

In die Satzung wird folgender § 29a eingefügt:

„ 29a

Errichtung und Aufgaben des arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienstes des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

(1) Der Verband errichtet und unterhält einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (§ 719a Satz 1 RVO – nachstehend ASD genannt) als Teil seiner Verwaltung. Der ASD fördert die Mitglieder des Verbandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 29 Abs. 1 der Satzung. Der ASD hat darüber hinaus bei den sich ihm anschließenden Mitgliedern die Aufgaben nach §§ 3 und 6 ASiG wahrzunehmen. Der ASD kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 3 geeigneter Einrichtungen bedienen.

(2) Das Nähere regelt der Anhang zu § 29a der Satzung.“

4. Änderung des § 33 der Satzung

§ 33 der Satzung erhält folgende Fassung:

„ 33

Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung sind die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung und eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschußunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wird die Satzung entsprechend Absatz 1 geändert und ist diese Änderung öffentlich bekanntgemacht (§ 1

Abs. 5 Satz 1 der Satzung), stellt der Vorsitzende des Vorstandes die sich aus der Änderung der Satzung ergebende Neufassung des Satzungstextes schriftlich fest und entscheidet, ob eine öffentliche Bekanntmachung des neugefaßten Satzungstextes ganz oder teilweise erfolgen soll. Satz 1 gilt auch, wenn der Satzungstext von der Neufassung zifriger Vorschriften betroffen ist, ohne daß dies eine inhaltliche Änderung der Satzung zur Folge hat.“

Artikel 2

Änderung der Beitragsordnung

Der Anhang zu § 23 der Satzung wird wie folgt gefaßt:

**„Anhang
zu § 23 der Satzung des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe
vom 14. Juli 1981 (GV. NW. S. 818)
in der Fassung
des Vierten und Sechsten Nachtrags zur Satzung:**

Beitragsordnung

§ 1

Allgemeines

(1) Eine Beitragspflicht der Mitglieder des Verbandes ist nach Maßgabe des § 23 der Satzung und der nachfolgenden Bestimmungen gegeben.

(2) Umlage im Sinne des § 23 der Satzung und der Beitragsordnung sind die in dem für das Beitragsjahr festgestellten Haushaltsplan (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) festgesetzten Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder des Verbandes.

(3) Beitragsjahr im Sinne dieser Beitragsordnung ist das Jahr, für das die Umlage gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung und die insoweit zu zahlenden Beiträge festgesetzt werden.

§ 2

Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Auf Grund gesetzlicher Regelung (§§ 770, 771 Abs. 1 RVO) sind von der Beitragspflicht befreit:

1. Hilfeleistungsunternehmen und Hilfeleistung im Einzelfall (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4, 8 bis 10 der Satzung),

2. Selbsthilfearbeiten und kurze Bauarbeiten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6 und 7 der Satzung),

3. Maßnahmen für die Aufnahme in allgemeinbildende Schulen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 der Satzung).

(2) Von der Beitragspflicht sind weiter befreit:

1. Unternehmen, die wegen geringer Unfallgefahr durch Beschuß des Vorstandes für beitragsfrei erklärt worden sind (§ 770 RVO),

2. Haushaltungen, in denen nur nach § 539 Abs. 2 i. V. mit Abs. 1 Nr. 1 RVO versicherte Personen tätig werden.

§ 3

Beitragsgruppen

(1) Es werden folgende Beitragsgruppen gebildet:

Bezeichnung	Mitglieder der Beitragsgruppen
EB („Eigene Beschäftigte“) 1:	Kommunale Gebietskörperschaften, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Krankenhausträger
EB 2:	Zweckverbände sowie Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO, soweit nicht in Beitragsgruppe EB 3
EB 3:	Krankenhausträger
EB 4:	Haushaltsvorstände
K („Kindergartenkinder“):	Kindergartenträger
S („Schülerinnen/Schüler“):	Träger allgemeinbildender und berufsbildender Schulen
KM („Kommunale Mandatsträger“):	Landschaftsverband, Kreise, Gemeinden
SV („Sonstige Versicherte“):	Gemeinden

(2) Voraussetzung der Zurechnung eines Mitglieds zu den Beitragsgruppen EB 1 bis EB 4 ist, daß im Beitragsjahr gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO Versicherte beschäftigt werden; Voraussetzung der Zurechnung zur Beitragsgruppe EB 3 ist ferner, daß das Mitglied Krankenhaussträger gemäß § 1 Abs. 3 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1987 S. 392) in der jeweils gelgenden Fassung ist.

(3) Voraussetzung der Zurechnung eines Mitglieds zu den Beitragsgruppen K und S ist, daß das Mitglied Träger einer entsprechenden Einrichtung ist.

(4) Ein Mitglied kann entsprechend den von ihm unterhaltenen Einrichtungen und den Regelungen der Beitragsordnung mehreren Beitragsgruppen zuzurechnen sein.

§ 4

Anteil der Beitragsgruppen an der Umlage

(1) Der jeweilige Anteil der Beitragsgruppen an der Umlage entspricht dem Verhältnis der Summe der Entschädigungsleistungen, die den Beitragsgruppen nach den folgenden Absätzen zuzurechnen sind, zur Summe aller vom Verband erbrachten Entschädigungsleistungen.

(2) Den Beitragsgruppen EB 1 bis EB 4 sind die Entschädigungsleistungen für die nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO Versicherten zuzurechnen. Bei den Beitragsgruppen EB 1 bis EB 3 gilt Satz 1 auch für Entschädigungsleistungen, die für nach § 539 Abs. 2 i. V. mit Abs. 1 Nr. 1 RVO Versicherte erbracht worden sind. Den Beitragsgruppen EB 1 bis EB 3 werden weiter jeweils die Entschädigungsleistungen zugerechnet, die für nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 von der Beitragspflicht befreite Unternehmen erbracht worden sind; die Zurechnung erfolgt jeweils zu den Beitragsgruppen, denen das Mitglied zuzurechnen sein würde, wenn eine Befreiung von der Beitragspflicht nicht erfolgt wäre.

(3) Der Beitragsgruppe K werden alle Entschädigungsleistungen zugerechnet, die für nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 a) RVO versicherte Kinder in Kindergärten erbracht worden sind.

(4) Der Beitragsgruppe S werden alle Entschädigungsleistungen zugerechnet, die für Versicherte nach § 539 Abs. 1 Nrn. 14 b) und c) RVO erbracht worden sind.

(5) Der Beitragsgruppe KM werden alle Entschädigungsleistungen zugerechnet, die für Mitglieder der Landschaftsverbandsversammlung, der Kreistage und der Räte der Gemeinden erbracht worden sind.

(6) Der Beitragsgruppe SV werden alle Entschädigungsleistungen zugerechnet, die den anderen Entschädigungsgruppen nach den Regelungen der Beitragsordnung nicht zugerechnet werden können; dazu zählen insbesondere die Entschädigungsleistungen in den Fällen der § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 der Beitragsordnung und § 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 e), 2, 4 bis 14 der Satzung.

§ 5

Mitgliedsbeitrag, Hebesatz, Beitragsmaßstab

(1) Der von den Mitgliedern einer Beitragsgruppe jeweils zu zahlende Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation des nach Absatz 2 ermittelten Hebesatzes mit dem für das Mitglied maßgeblichen persönlichen Beitragsmaßstab (Absatz 4).

(2) Der für eine Beitragsgruppe jeweils maßgebliche Hebesatz ergibt sich aus der Division des Anteils der Beitragsgruppe an der Umlage (§ 4) durch den für die Gruppe geltenden Beitragsmaßstab (Absatz 3).

(3) Beitragsmaßstab ist für die

- Beitragsgruppen EB 1 bis EB 3 die Summe der bei deren Mitgliedern Vollbeschäftigte (§ 6 Abs. 4 der Beitragsordnung),
- Beitragsgruppe EB 4 die Summe der bei deren Mitgliedern Beschäftigte (§ 6 Abs. 5 der Beitragsordnung),
- für die Beitragsgruppe K die Summe der in den Einrichtungen der Beitragsgruppenmitglieder nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 a) RVO Versicherten,
- für die Beitragsgruppe S die Summe der in den Einrichtungen der Beitragsgruppenmitglieder nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 b) und c) RVO Versicherten,

- für die Beitragsgruppe KM die Summe der Mitglieder der Landschaftsverbandsversammlung, der Kreistage und der Räte der Gemeinden,
- für die Beitragsgruppe SV die Summe der Einwohnerzahlen der Beitragsgruppenmitglieder.

(4) Persönlicher Beitragsmaßstab im Sinne des Absatzes 1 ist der für das beitragspflichtige Mitglied geltende Einzelwert des Beitragsmaßstabs.

§ 6

Ermittlung der für die Beitragserhebung maßgeblichen Daten

(1) Soweit es bei den aufgrund dieser Beitragsordnung durchzuführenden Berechnungen auf erbrachte Entschädigungsleistungen ankommt, werden die Entschädigungsleistungen zugrundegelegt, die in der Jahresrechnung nachgewiesen sind, für die zuletzt Entlastung erteilt worden ist (§ 77 Abs. 1 SGB IV).

(2) Soweit im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Beitrag zu leisten war, gilt dem Grunde nach die Vermutung, daß Beitragspflicht auch im Beitragsjahr besteht. Diese Vermutung gilt hinsichtlich des persönlichen Beitragsmaßstabs (§ 5 Abs. 4) entsprechend, wenn er sich nach Maßgabe der folgenden Absätze nicht ermitteln läßt.

(3) Bei der Ermittlung des Beitragsmaßstabs (§ 5 Abs. 3 und 4) ist von den Zahlen auszugehen, die am 30. 6. des Jahres, das dem Beitragsjahr vorangeht, (nachstehend Stichtag genannt) vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlicht sind; wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, tritt an deren Stelle die Bekanntgabe durch das Landesamt an den Verband. Soweit das Landesamt die erforderlichen Zahlen nicht veröffentlicht oder sonst bekanntgibt, hat der Verband selbst stichtagbezogene Ermittlungen durchzuführen. Lassen sich bei einem erstmals zu veranlagenden Mitglied stichtagbezogene Zahlen nicht ermitteln, werden als Grundlagen der Beitragsfestsetzung die Zahlen berücksichtigt, die für das Beitragsjahr bekannt werden oder zu schätzen sind.

(4) Als Vollbeschäftigte im Sinne der Beitragsordnung gelten auch Teilzeitbeschäftigte mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte der für die Mitglieder des Verbandes jeweils tarifvertraglich festgelegten regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Versicherte, die regelmäßig weniger als die Hälfte der in Satz 1 genannten Wochenarbeitszeit tätig sind, werden je zwei als ein Versicherter angerechnet. Die Ermittlung der maßgeblichen Zahlen erfolgt nach Absatz 3. Bei der Errechnung des Hebesatzes und des Beitrags werden Bruchteile der Zahl der Vollbeschäftigt auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(5) Soweit es nach dieser Beitragsordnung auf die Zahl der Beschäftigten ankommt, ist die Höchstzahl der im Beitragsjahr nebeneinander im Unternehmen tätigen, beim Verband versicherten Beschäftigten ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung maßgebend. Bei der Berechnung des Hebesatzes ist die Zahl der am Stichtag dem Verband gemeldeten Beschäftigten maßgeblich.

(6) Einwohnerzahl im Sinne der Beitragsordnung ist die auf volle Hundert aufgerundete Einwohnerzahl – Wohnbevölkerung – die aufgrund einer Volkszählung oder deren Fortschreibung ermittelt ist.

§ 7

Festsetzung des Beitrags und seiner Grundlagen

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Hebesätze (§ 5 Abs. 2) auf der Grundlage des festgestellten Haushaltspans und ihrer nach den Vorschriften der Beitragsordnung erfolgten Berechnung.

(2) Der Geschäftsführer errechnet für jedes Mitglied den Beitrag (§ 5 Abs. 1) und setzt ihn durch Beitragsbescheid (§ 8) fest. Dabei sind errechnete Beiträge auf volle Deutsche Mark abzurunden.

§ 8

Beitragsbescheid

(1) Im Beitragsbescheid sind anzugeben:

1. der zu zahlende Beitrag,
2. der Hebesatz,

3. der Beitragsmaßstab,
4. die Fälligkeit.

(2) Gehört ein Mitglied mehreren Beitragsgruppen an, kann die Beitragsfestsetzung in einem Bescheid erfolgen.

(3) Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach der Beschlüffassung über die Hebesätze (§ 7 Abs. 1), jedoch frühestens mit Beginn des Beitragsjahres.

(4) Der Beitragsbescheid kann mittels automatischer Datenverarbeitung unter Beachtung der insoweit gelgenden allgemeinen Verfahrensgrundsätze erstellt werden.

§ 9

Fälligkeit, Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Der Beitrag wird am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekanntgegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV). Der Vorstand kann, soweit dies der Betriebsmittelbestand und der Finanzbedarf des Verbandes zulassen, für einzelne oder alle Beitragsgruppen einen späteren Fälligkeitszeitpunkt festlegen; dabei kann auch die Zahlung des Beitrags in Teilbeträgen angeordnet werden.

(2) Der Beitrag kann nach Maßgabe des § 76 Abs. 2 SGB IV gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 10

Säumniszuschläge

(1) Säumniszuschläge werden nach § 24 SGB IV erhoben. Der Säumniszuschlag nach § 24 Abs. 1 SGB IV beträgt zwei vom Hundert, der Säumniszuschlag nach § 24 Abs. 2 1. Halbsatz SGB IV eins vom Hundert des rückständigen Beitrags.

(2) Die Festsetzung des Säumniszuschlags erfolgt in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 und des § 8.

§ 11

Beitreibung

(1) Die Beitreibung von rückständigen Beiträgen oder Säumniszuschlägen erfolgt durch Vollstreckung aus den Festsetzungsbescheiden nach Maßgabe des § 66 Abs. 3 und 4 SGB X.

(2) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid und den Bescheid über die Festsetzung des Säumniszuschlags hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Beitragsvorschuß, Nachtragsumlage

(1) Ist der für die Festsetzung des Beitrags maßgebliche Haushaltsplan zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht in Kraft getreten, kann der Vorstand beschließen, daß die Mitglieder Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten haben. Die Festsetzung der Vorschüsse erfolgt nach Maßgabe der für die Beitragsfestsetzung geltenden Bestimmungen auf der Grundlage einer Beschlüffassung über die vorläufige Haushaltsführung (§ 72 SGB IV) und einer ebenfalls vom Vorstand vorzunehmenden vorläufigen Festsetzung der Hebesätze.

(2) Wird im Verlauf des Geschäftsjahrs festgestellt, daß die im Haushaltsplan festgesetzten Einnahmen tatsächlich nicht ausreichend sind, den Finanzbedarf des Verbandes zu decken, und ist eine Entnahme aus den Betriebsmitteln im Hinblick auf deren Funktion (§ 24 der Satzung) nicht vertretbar, kann die Vertreterversammlung auf der Grundlage eines Nachtragshaushalts (§ 74 SGB IV) eine Nachtragsumlage beschließen. Für die Nachtragsumlage gelten § 23 der Satzung und die Bestimmungen der Beitragsordnung entsprechend.“

Artikel 3

Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst nach § 29a der Satzung

Aufgrund des § 29a Abs. 2 der Satzung in der Fassung des Sechsten Nachtrags zur Satzung wird folgende Regelung zur Ausführung des § 29a Abs. 1 der Satzung erlassen:

„Bestimmungen zu Auftrag und Verfahren des arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienstes des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe – ASD – nach § 29a der Satzung vom 22. Mai 1992“

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verwaltungstätigkeit des ASD ist Aufgabe des Vorstandes (§ 14 Abs. 2 Nr. 21 der Satzung), soweit sie nicht als laufendes Verwaltungsgeschäft (§ 36 Abs. 1 SGB IV) zu erledigen ist.

(2) Der ASD nimmt seine Tätigkeit auf, sobald und so weit auf der Grundlage des Haushaltplanes des Verbandes die erforderlichen personellen und sachlichen Vorkehrungen getroffen sind. Der Vorstand stellt den Tätigkeitsbeginn des ASD für beide Arbeitsbereiche getrennt fest und gibt ihn den Mitgliedern des Verbandes bekannt.

(3) Die mit der Tätigkeit des ASD verbundenen Ausgaben und Einnahmen sind Bestandteil des Haushalts des Verbandes.

(4) Die mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 29a Abs. 1 Satz 3 der Satzung verbundenen Ausgaben werden nach Maßgabe des § 23 der Satzung und der Beitragsordnung auf die Mitglieder umgelegt, die dem ASD beigetreten sind. Hierzu werden folgende Beitragsgruppen (§ 3 Abs. 1 Beitragsordnung) gebildet:

ASD 1: Mitglieder, die den ASD als betriebsärztlichen Dienst in Anspruch nehmen,

ASD 2: Mitglieder, die den ASD als sicherheitstechnischen Dienst in Anspruch nehmen.

Beitragsmaßstab (§ 5 der Beitragsordnung) ist die Summe der Einsatzstunden (§ 2 UVV GUV 0,5) der Mitglieder, die den Beitragsgruppen zuzurechnen sind.

§ 2

Aufgaben nach § 29a Abs. 1 Satz 2 der Satzung

Der ASD hat zunächst die Aufgabe, die Tätigkeit der Mitglieder des Verbandes bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 16 ASIG zu fördern und zu koordinieren. Dazu gehört auch die Beratung bei der Planung und Auswahl der zu treffenden Maßnahmen.

§ 3

Aufgaben nach § 29a Abs. 1 Satz 3 der Satzung

(1) Der ASD hat weiter die Aufgabe, eine mitgliedsnahe Versorgung zu sichern, die den Anforderungen des ASIG gerecht wird. Ob dies durch Einsatz Dritter oder mit eigenen Fachkräften erfolgt, ist im Rahmen einer das Verbandsgebiet abdeckenden Einsatzplanung zu entscheiden. Soweit Dienste Dritter in Anspruch genommen werden sollen, setzt dies voraus, daß diese nachweislich in der Lage sind, die Aufgaben nach Satz 1 zu erfüllen.

(2) Mitglieder, die die Dienste des ASD nach § 29a Abs. 1 Satz 3 der Satzung in Anspruch nehmen wollen, können ihren Beitritt zum ASD schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Antrag kann auf eines der Aufgabengebiete des ASD (Arbeitsmedizinische Betreuung, Sicherheitstechnische Betreuung) beschränkt werden. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beitrittstermin gestellt werden. Der Beitritt ist zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall einen anderen Beitrittstermin beschließt. Der ASD prüft, ob er in der Lage ist, die Versorgung des Antragstellers hinsichtlich Qualität und Kosten durchzuführen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Beschuß des Vorstands.

(3) Der Beitritt erfolgt mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Mitgliedschaft im ASD endet stets am Ende des Geschäftsjahres, in dem der Dreijahreszeitraum endet. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn die schriftliche Austrittserklärung nicht mindestens ein halbes Jahr vor Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand eingegangen ist; dies gilt entsprechend bei einer bereits verlängerten Mitgliedschaft.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 des Sechsten Nachtrags zur Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Im übrigen tritt der Sechste Nachtrag am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats mit der Maßgabe in Kraft, daß Artikel 2 zum ersten Mal für das Beitragsjahr 1993 sowie Artikel 3 hinsichtlich der Tätigkeit des ASD nach § 29 a Abs. 1 Satz 3 der Satzung ab 1. Januar 1993 Anwendung finden.

Münster, den 22. Mai 1992

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Dr. Gronwald

Der Vorsitzende
des Vorstands
Blechschmidt

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 22. Mai 1992 beschlossene Sechste Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. mit den §§ 769 Abs. 1 und 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Essen, den 17. Juli 1992

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Klein

– GV. NW. 1992 S. 328.

97

Verordnung NW TS Nr. 1/92
zur Aufhebung von Verordnungen über Tarife
für die Beförderung bestimmter Güter
im allgemeinen Güternahverkehr
in Nordrhein-Westfalen

Vom 10. August 1992

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), sowie aufgrund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird verordnet:

Folgende Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft:

1. Verordnung NW TS 3/67 über Tarifentferungen für die Beförderung von Zement im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom

2. Februar 1987 (GV. NW. S. 44), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670);
2. Verordnung NW TS Nr. 2/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1991 (GV. NW. S. 472);
3. Verordnung NW TS Nr. 4/76 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 1976 (GV. NW. S. 68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1991 (GV. NW. S. 472);
4. Verordnung NW TS Nr. 6/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1976 (GV. NW. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1991 (GV. NW. S. 472);
5. Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1991 (GV. NW. S. 472);
6. Verordnung NW TS Nr. 3/80 über einen Tarif für die Beförderung von Milch in Milchtrankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1980 (GV. NW. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1991 (GV. NW. S. 472);
7. Verordnung NW TS Nr. 1/87 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1978 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1991 (GV. NW. S. 472);
8. Verordnung NW TS Nr. 3/87 über einen Tarif für die Beförderung von Kohlenstaub im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 4. September 1987 (GV. NW. S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1991 (GV. NW. S. 472);
9. Verordnung NW TS Nr. 3/91 über einen Tarif für die Beförderung von Walzwerkerzeugnissen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1991 (GV. NW. 1992 S. 12).

Düsseldorf, den 10. August 1992

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

F.-J. Kniola

– GV. NW. 1992 S. 331.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359